

## **INFORMATIONSBLETT**

### **für Mitarbeiter in der Verwaltung der ordentlichen Gerichte zum Archivwürdigkeitsvorschlag**

Das Sächsische Staatsarchiv mit seinen Abteilungen Hauptstaatsarchiv Dresden, Staatsarchiv Leipzig, Staatsarchiv Chemnitz und Bergarchiv Freiberg ist Wissensspeicher für Bürger, Verwaltung und Wissenschaft und dokumentiert tausend Jahre sächsischer, deutscher und europäischer Geschichte. Von der großen Menge an Unterlagen, die jährlich in den Behörden und Gerichten des Freistaates Sachsen entstehen, kann aber nur ein Bruchteil dauerhaft in den zuständigen Abteilungen des Sächsischen Staatsarchivs verwahrt werden. Von den Archivaren sind mit Ihrer Hilfe die Unterlagen zu ermitteln, denen ein bleibender Wert für Gesetzgebung, Rechtsprechung, Regierung und Verwaltung, für Wissenschaft und Forschung oder für die Sicherung berechtigter Belange betroffener Personen, Institutionen oder Dritter gemäß § 2 Abs. 3 SächsArchivG zukommt.

Als Bearbeiter kennen Sie „Ihre Unterlagen“ am besten und können das Staatsarchiv mit Ihrem Archivwürdigkeitsvorschlag bei der Auswahl der archivwürdigen Unterlagen unterstützen. Natürlich unterscheidet sich der Wert von Unterlagen nach Inhalt und Bedeutsamkeit für das Funktionieren Ihres Gerichts. Neben den sogenannten Generalakten (Aktenplan-Nr. ohne den Vorsatz E) können gerade auch die Einzelakten (Aktenplan-Nr. mit dem Vorsatz E) archivwürdige Vorgänge zum Beispiel zum Vollzug von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften enthalten. Als allgemein gültige Hinweise auf eine mögliche Archivwürdigkeit von Unterlagen gemäß § 2 Abs. 3 SächsArchivG sollten Ihnen zur ersten Orientierung folgende Fragestellungen dienen:

1. Spiegeln die Unterlagen wesentliche Aufgaben oder Entscheidungen Ihres Gerichts wider?
2. Dokumentieren die Unterlagen einen Umbruch, den Beginn oder das Ende einer Entwicklung?
3. Reflektieren die Unterlagen wichtige Entwicklungen in der Rechts- beziehungsweise Justizgeschichte?
4. Wird in den Unterlagen die Wahrnehmung spezieller Aufgaben für andere Gerichte im Regierungsbezirk oder im Freistaat dokumentiert?
5. Haben die Inhalte der Unterlagen besondere Auswirkungen für die Region (zum Beispiel Auflösung von Zweigstellen)?
6. Ist der Vorgang besonders typisch (oder untypisch) für die neuen Länder oder besonders zeittypisch?
7. Stand der Inhalt der Unterlagen im Interesse von Volksvertretungen (zum Beispiel Landtag oder Kreistage) oder waren sie Gegenstand öffentlicher Berichterstattung?

Bitte kennzeichnen Sie die aus Ihrer Sicht archivwürdigen Unterlagen auf dem Anbietersverzeichnis (Spalte „Vorschlag Behörde“) mit „A“. Die abschließende

Entscheidung über die Archivwürdigkeit trifft das Staatsarchiv. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Eine weitere Unterstützung bei der Aussonderung von Unterlagen, die bereits generell als nicht archivwürdig bewertet wurden, stellen die unbefristeten Vernichtungsgenehmigungen dar, die Sie im Landesweb unter [www.landesweb.sachsen.de](http://www.landesweb.sachsen.de) (Organisation, Gliederungspunkt „Aussonderung und Archivierung“) finden. Dort aufgeführte Unterlagen müssen nicht mehr angeboten werden.

Das Sächsische Staatsarchiv dankt Ihnen für Ihre Unterstützung.